

Gesellschaftsvertrag der KO-Solar GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet „**KO-Solar GmbH**“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung, Verpachtung, der Kauf und Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom sowie Speichermedien für den erzeugten Strom im Bereich erneuerbare Energien auf Flächen bzw. Gebäuden, die im Eigentum der Stadt Koblenz oder von Gesellschaften stehen, an denen die Stadt Koblenz mehrheitlich beteiligt ist (unmittelbar oder mittelbar), sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann insbesondere auch als technische Betriebsführerin für Photovoltaikanlagen und Speichermedien für die Gesellschafter sowie Gesellschaften, an denen ein Gesellschafter mehrheitlich beteiligt ist (unmittelbar oder mittelbar), tätig werden.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen von Abs. 2 andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen

- die Stadt Koblenz die Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von 6.375,00,- €
- die Stadtwerke Koblenz GmbH die Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von 6.375,00,- €
- die Energieversorgung Mittelrhein AG die Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 3 im Nennbetrag von 12.250,- €.

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Stadt Koblenz hat das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer. Die Energieversorgung Mittelrhein AG hat das Vorschlagsrecht für den anderen Geschäftsführer.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze – insbesondere der vergaberechtlichen Vorgaben – dieses Gesellschaftsvertrages und der jeweils gültigen Beteiligungsrichtlinie der Stadtverwaltung Koblenz zu erfüllen.
- (7) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Beschluss zu fassen ist, die Einberufung von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder die Einberufung aus einem sons-

tigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform, per E-Mail oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (3) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Der Vertreter der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Koblenz gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der Stadt Koblenz benannt. Im Falle von dessen Verhinderung wird der Vorsitzende von den Gesellschaftern gewählt.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung nach Abs. (4) Satz 1 bzw. Satz 2 zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation sowie in hybrider Form abgehalten werden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels gefasst werden. Bei Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG hat die Geschäftsführung unverzüglich den Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (3) Je nominal EUR 1,00 (i. W: Euro eins) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile inne, so kann er sein Stimmrecht aus diesen Geschäftsanteilen nur einheitlich ausüben.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) die Zustimmung zum jährlichen Wirtschaftsplan und zur Mittelfristplanung einschließlich seiner Änderungen und Nachträge. Für im Wirtschaftsplan enthaltene Maßnahmen ist eine weitere Zustimmung nach diesem § 9 nicht erforderlich;
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen Investitionen, soweit sie das Gesamtvolumen des genehmigten Wirtschaftsplanes um mehr als 10% überschreiten oder eine Einzelmaßnahme mit einem Wert von über EUR 100.000,- um mehr als 10% überschreiten wird;
- d) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie EUR 50.000,- überschreiten;
- e) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers, sofern eine Prüfung nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrags vorgeschrieben ist;
- f) die Bestellung und Abberufung sowie der Abschluss, Änderungen und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
- g) die Entlastung der Geschäftsführer;
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- i) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 und § 292 Abs. 1 AktG;
- j) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Maßnahmen nach Umwandlungsgesetz;
- k) die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung von
 - (i) Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar zu 100 % beteiligt ist,
 - (ii) Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, in solchen Angelegenheiten, die Kapitalmaßnahmen betreffen oder für die die Gesellschafterversammlung ein Zustimmungserfordernis beschließt, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Regelungen entgegen;
- l) die Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von mittel- und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 50.000,-;

- m) die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,- überschritten wird;
- n) die Zustimmung zum Verzicht auf fällige Ansprüche sowie der Abschluss von Vergleichen und die Einleitung eines Rechtsstreites in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit ein Betrag von EUR 50.000,- überschritten wird;
- o) die Zustimmung zur Erteilung oder Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- p) die Zustimmung zu Verträgen mit Gesellschaftern sowie mit Unternehmen, die mit Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, soweit diese Verträge einzeln oder im Jahresvolumen einen Betrag von EUR 50.000,- überschreiten, aufgenommen sind Verträge im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu marktüblichen Bedingungen;
- q) die Zustimmung zu Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Aufgabe, An- und Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben, Betriebsteilen, Teilbetrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- r) Zustimmung zur Aufnahme von Geschäften mit besonderer Bedeutung, die zwar durch den Unternehmensgegenstand gedeckt, bis dahin jedoch nicht ausgeübt worden sind. Um ein Geschäft mit besonderer Bedeutung handelt es sich insbesondere, wenn es einen Betrag von EUR 50.000,- überschreitet;
- s) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft. Es handelt sich insbesondere um Verträge mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als EUR 50.000,- vorgesehen sind;
- t) die Zustimmung zu sonstigen, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten;

Gesellschafterbeschlüsse im Sinne der vorstehenden lit. a), b), f), h), i), j), k), o), p), q), r) und t) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Koblenz zu übersenden.

§ 11 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. Die Geschäftsführung unterbreitet einen Vorschlag über die Gewinnverwendung.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind der Stadt Koblenz zu übersenden.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Koblenz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahme aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann einvernehmlich die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Bestellung von Nießbrauchrechten an Geschäftsanteilen ist unzulässig. Das Gleiche gilt für die Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandvereinbarungen.

§ 13 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Auf das Entgelt für den Anteil findet § 14 dieses Vertrags Anwendung. Soweit die Gesellschaft zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, darf die Abfindung das Stammkapital, das in diesem Fall voll eingezahlt sein muss, nicht beeinträchtigen.

§ 14 Bewertung

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Ertragswert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters ergibt. Der Ertragswert ist nach den Grundsätzen der Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zum Bewertungsstichtag den Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfiehlt (derzeit IDW S 1).
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 beläuft sich das Entgelt auf 80 % des nach Abs. 1 ermittelten Werts des Geschäftsanteils.
- (3) Der nach Abs. 1 oder 2 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1 zunächst 60 % und im Falle des Abs. 2

40 % des Anteilsnennbetrags auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

§ 15 Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter um Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. Hinsichtlich des Entgelts für den Anteil gilt § 14 Abs. 1 dieses Vertrags.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 16 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator(en) ist/ sind der/ die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 17 Prüfungsrechte

- (1) Dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Koblenz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000,- übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern übernommen.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.